

Helmuth Schweitzer

„Wir benötigen jemand, der uns hilft, die Türen zu öffnen“¹ -

Die ambivalente Funktion von (semi)professionellen Sprach- und Kulturmittler*innen als Brückenbauer*innen in der lokalen Integrationspolitik

Zusammenfassung:

Der Beitrag zeigt die ambivalente Funktion und Praxis von Sprach- und Kulturmittlung (im folgenden SKM)² in staatlichen und zivilgesellschaftlichen Zusammenhängen auf. Im Mittelpunkt der interdisziplinär ausgerichteten Analyse steht die vielfältige Tätigkeit von (semi)professionellen mehrsprachigen Kommunikationshelfer*innen aus sprachlich und sozial marginalisierten Minderheiten in Einwanderungsländern als potentiellen „Brückenbauer*innen“³ auf verschiedenen Ebenen:

- zum einen zwischen den bislang durch die jeweilige (Amts)Sprache weitgehend monolingual organisierten sozialen Funktionssystemen vor Ort und den die betreffende Lingua Franca unzureichend beherrschenden marginalisierten Einwohner*innen mit anderer Familiensprache

- zum anderen zwischen diesen sprachlich-kulturellen Minderheitsgruppen und der Mehrheitsbevölkerung

- zum dritten innerhalb der Hierarchie von Sprach- und Kulturmittler*innen als möglichen Konkurrent*innen mit Brems- oder Katalysatorfunktion für das Empowerment innerhalb (post)migrant*ischer Lebenswelten.

Dabei wird diese Vermittlungstätigkeit als zunehmend systemrelevantes Instrument zur Ermöglichung von verständigungsorientiertem Kontakt und damit zum Bau langfristig tragfähiger Brücken zwischen Mitgliedern unterschiedlicher sozialer Systeme mit je eigenen Sprachcodes ohne gemeinsame Lingua franca beobachtet.

Stichworte:

Sprach- und Integrationsmittler*innen, Dolmetscher*innen, marginalisierte Minderheiten, Brückenbauer*innen

1. Einleitung

Wenn es zwischen Repräsentant*innen von gesellschaftlichen Funktionssystemen, die für die lokale Integrationspolitik relevant sind, und Angehörigen marginalisierter sprachlich-kultureller Minderheiten ständig zu Miss/Nichtverstehen kommt, führt dies auf beiden Seiten nicht nur zu Irritation und Misstrauen, sondern auch zu individuellen und gesellschaftlichen Kosten. Solche grundlegenden Kommunikationsschwierigkeiten stellen die bisherige Arbeitsweise der sozialen Funktionssysteme mit ihrem i. d. R. ausschließlich in der geltenden Amtssprache als Lingua franca kommunizierendem Personal in Frage: Wie in anderen Einwanderungsländern auch sind die betroffenen Institutionen hierzulande herausgefordert, Dienstleistungen zu entwickeln, durch die „gewährleistet werden kann, dass Gespräche bestmöglich gelingen und die betroffenen

1 Unkrig 2021, S. 9.

2 Fachstelle Sprachkultur <https://www.sprachkultur.de/fachstelle/skm>. Eubel (2019) kritisiert diese Bezeichnung als Ausdruck einer „nicht per se für alle Sprachmittlungskontexte“ anzunehmenden Kopplung von „sprachlicher und kultureller Mittlung“ (S. 93) und plädiert für den Begriff „Sprachmittlung“ bzw. „Dolmetschen“ (ebenso Breitsprecher et al. 2020, S. 7f, 20). Dem gegenüber gehe ich vom Kulturbegriff des Centre for Contemporary Cultural Studies CCCS aus. Er umfasst die Gesamtheit nicht nur rein begriffssprachlicher Ausdrucksformen einer Lebenswelt im Sinne einer gemeinsamen „Landkarte der Bedeutungen“.

3 Zur vielseitigen Verwendung dieser Metapher beispielhaft für die kommunale Ebene vgl. Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (2019), aus Sicht des Bundeskanzleramtes Widmann-Mauz (2020, S. 4) und bei der Bekämpfung sogenannter „Clankriminalität“ vgl. Jaraba und Rohe 2024. Dazu kritisch Schweitzer 2024b, S. 229ff.

Klient*innen bzw. Patient*innen die zur Verfügung stehenden Beratungs- und Versorgungsangebote trotz Sprachbarrieren vollumfänglich in Anspruch nehmen können“ (Breitsprecher et al. 2020, S. 9).

Auf diese veränderten Rahmenbedingungen für die nur durch Mitwirkung der Klientel zustande kommende Koproduktion ihrer Dienstleistung reagieren die bisherigen Anbieter mit einer Anpassung ihrer Arbeitsweise. Sie bauen zur Reduktion von Störungen im Betriebsablauf und zur Inklusion von fremdsprachigen Neukunden kommunikative Zugangsbarrieren ab, indem sie eine „Interkulturelle Öffnung“ (Filsinger 2024) bzw. „Diversitätspolitik“ betreiben (Schröer 2024). Dazu gehört auch, Personen mit Kompetenzen in der Lingua franca und den Herkunftssprachen der Klientel als Laiendolmetscher*innen (Gesemann 2015) bzw. zunehmend als semiprofessionelle Sprachmittler*innen zu gewinnen (Pöllabauer 2018)⁴, soweit für juristische Dienstleistungen bzw. hoheitliche Angelegenheiten keine staatlich anerkannten Dolmetscher*innen gesetzlich vorgeschrieben sind.

Diese in vielen Kommunen mit ehrenamtlicher Arbeit in Integrationslotsenprojekten (Gesemann 2015) begonnene und heute zunehmend professionalisierte Tätigkeit wird im deutschen Sprachraum je nach Koproduktionszusammenhang und Funktionssystem auch mit unterschiedlichen Begriffen umschrieben (zsf. Ortner 2023; Pöllabauer 2018): Interkulturelle Vermittlung (Stadt Essen 1999), Interkulturelle Beratung (https://www. Duisburg.de/microsites/wir_sind_du/aktuell/jahre-interkulturelle-beraterinnen-in- Duisburg.php1999), Bildungsmediation (<https://www.schulministerium.nrw/vast-vasteste-hand-in-hand-in-nrw>), Kulturmittlung (Landeskommission Berlin gegen Gewalt 2012, S.59), Sprach- und Integrationsmittlung (<https://www.SprInt-Essen.de>; <https://www.sprinteg.de/sprach-und-integrationsmittlung/>; <https://www.bikup.de/sprach-und-integrationsmittler/Sprachmittlung>; Der Paritätische Gesamtverband und Yakushova 2020);) Kommunaldolmetschen⁵ oder Gemeindedolmetschen.⁶

Diese neben Mentoren-, Lotsen- oder Patenprojekten (Gesemann et al. 2020) institutionalisierte Kommunikationshilfe beansprucht nicht nur effizienzsteigernd für die Funktionstüchtigkeit der Organisationen, sondern aus der Perspektive einer menschenrechtlichen Gleichstellung auch antidiskriminierend bzw. friedensstiftend zu wirken (Prunc 2017, S. 35).

2. Die Fragwürdigkeit der „Allparteilichkeit“ von Sprach- und Kulturmittlung als diversitätsorientiertem Bestandteil lokaler Governance

Die damit verbundene „trialogisch“ bzw. „triadisch“ erbrachte Dienstleistung (Der Paritätische Gesamtverband und Yakushova 2020, S. 8) ist jedoch – gerade *weil* sie *nicht* nur aus vermeintlich ‚rein sprachlicher‘ Übermittlung wechselseitig zwischen zwei Individuen nicht verstandener Zeichen besteht - weder voraussetzungslos als Kommunikationsbrücke von beiden Seiten aus zuverlässig benutzbar, noch „neutral“ oder gar „objektiv“ zu erbringen. Genau dies wird von vielen Auftraggeber*innen bzw. Fachverbänden erwartet (z.B. Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie 2021)⁷;

Doch SKM lässt sich nicht aus ihrem sozialen Kontext bzw. ihrer Abhängigkeit vom jeweiligen Zweck herauslösen (Bahadir 2010). Dennoch besteht unter den SKM nachfragenden, vermittelnden

4 Zu den Anfängen im deutschsprachigen Raum vgl. Knapp und Knapp-Potthoff 1985.

5 https://www.universitas.org/wp-content/uploads/PA231209_CI_Handout.pdf.

6 <https://www.isa-brb.de/gemeindedolmetschdienst-2/>; <https://gemeindedolmescht-dienst-berlin.de>). Letztere Bezeichnung ist in der Translationswissenschaft entlehnt aus dem angel-sächsischen „community interpreting“ (<https://propio-ls.com/2021/06/25/what-is-community-interpreting/>) als Abgrenzung zum Konferenzdolmetschen. Dies illustriert vor dem Hintergrund des vieldeutigen Wortes „community“ die Problematik des Missverstehens. Hilfreicher ist der Begriff „public service interpreting“ (Der Paritätische Gesamtverband und Yasukova 2020, S. 5; Mueller 2020, S. 68ff).

7 Dazu kritisch Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer 2020, S.13; .

bzw. ausbildenden Organisationen weitgehend Konsens über den unweigerlich mit Widersprüchen verbundenen Anspruch, „triadisch“ innerhalb und zugleich außerhalb einer bereits etablierten, i. d. R. asymmetrisch strukturierten „diadischen“ Beziehung der direkt beteiligten Personen „allparteilich“ zu agieren (Der Paritätische und Yakushova 2020 S.16) .

Diese Allparteilichkeit kann jedoch im Rahmen therapeutischer Settings und in den vielen Fällen, wo es nicht um alltägliche Verständigung zwischen Einwohner*innen mit unterschiedlicher Erstsprache im Sozialraum geht, sondern institutionalisierte Macht im Spiel ist, nicht vorausgesetzt werden und ist selbst mit Hilfe arbeitsfeldspezifisch ausgebildeter Vermittler*innen nur unter idealen, in der Praxis seltenen institutionellen Rahmenbedingungen herzustellen. Trotz dieser zumindest im Fachdiskurs der Migrationssozialarbeit auf der Theorieebene anerkannten „Machtasymmetrien“ (ebd., S. 6) wird auch in den wenigen auf die Situation in Deutschland bezogenen Beiträgen aus dem Wissenschaftsbetrieb (beispielhaft Ortner 2023; Mueller 2020) bzw. aus der Auftragsforschung im Feld (Breitsprecher et al. 2020) kaum hinterfragt, ob sich SKM in dem zwischen beiden Seiten auf sprachlicher, kultureller, fachlicher und persönlicher Ebene bestehenden Machtungleichgewicht tatsächlich - wie i. d. R. von den Auftrag gebenden Institutionen erwartet – „allparteilich“ als positionieren kann.⁸

Entgegen dieser in der internationalen Translationswissenschaft seit längerem reflektierten ambivalenten Voraussetzungen für SKM (Pöchhacker 2015; Bahadir 2021; Iannone 2021) wird im aktuellen Migrations- und Integrationsdiskurs auf kommunaler Ebene in Deutschland – und nach meinen Erfahrungen selbst von dezidiert inklusionsorientierten institutionellen Akteur*innen aus der Praxis vor Ort – immer noch weitgehend verdrängt, dass bei nicht erfolgreicher Inklusion von Einwanderer*innen bzw. Geflüchteten SKM auch dem Exklusionsmanagement durch Soziale Arbeit (Scherr und Scherschel 2016) dient. In solchen Fällen wird SKM nicht vorrangig als Inklusionshilfe, sondern rechtlich weitaus verbindlicher (z.T. sogar auf gesetzlicher Grundlage) und mit höherem Finanzaufwand abgesichert zur Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols mit Hilfe von Ordnungsbehörden, Polizei und Justiz gegenüber nicht inkludierten, vielfach marginalisierten Personen eingesetzt⁹, ohne dass diese immer verstehen, welche rechtsstaatlichen Widerspruchsmöglichkeiten sie haben.

Dies betrifft insbesondere SKM innerhalb oder im Auftrag staatlicher Organisationen, deren „monolinguale Habitus“ bereits vorhandene Diskriminierungs- und Exklusionserfahrungen von Migrant*innen, die nicht die Amtssprache beherrschen, u.U. verstärken kann. Unter solchen Voraussetzungen lässt sich der staatlich veranlasste und finanzierte Einsatz unterschiedlich qualifizierter SKM in Deutschland beobachten

- beim Ausländerbehörden innerhalb eines Asylverfahrens

(<https://www.bamf.de/DE/Karriere/Taetigkeiten/Sprachmittlung/sprachmittlung-node.html>)¹⁰

- in der Polizei zum Abbau von Misstrauen unter Migrant*innen (Unkrig 2021) und zur Überwindung von Zugangshürden zu „ethnisch abgeschotteten Subkulturen“ (Landeskriminalamt NRW 2023, S. 6) im Rahmen der Verfolgung und Prävention von sogenannter „Clankriminalität“ (Schweitzer 2024a)

- im Rahmen der Strafverfolgung bzw. der Durchsetzung des Rechts (Ministerium der Justiz des Landes NRW 2022, S.13, 21; Morris 2010)¹¹

8 In diesem Zusammenhang ist „Der Unparteiische und der Vermittler“ als idealtypische Figur (Simmel 1992, S. 125) einen analytischen Bezugspunkt für die Translationswissenschaftlerin Sebnem Bahadir (2010). Ihr kritische Einfluss auf die Ausbildung von „Sprachmittler*innen und staatlich anerkannten Dolmetscher*innen hat wesentlich dazu beigetragen, die ambivalenten Rolle von SKM stärker zu beleuchten (Der Paritätische Gesamtverband und Yakushova 2020, S. 9).

9 Im Diskurs über die Qualifizierungsstandards für Sprachmittler*innen „wird das Dolmetschen für Polizei und Justiz (...) explizit ausgeklammert“ bzw. als „nicht relevant“ (Breitsprecher et al. 2020, S. 18) beurteilt.

10 Dazu kritisch: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer 2017.

11 Bereits im Vorstadium der Anklageerhebung steht staatlich finanzierte SKM ausschließlich im Dienste der Sicherheitsorgane als einseitige Übersetzungsleistung. Dazu gehört die Analyse fremdsprachiger Schriftstücke durch

- zur Unterstützung der Ordnungsämter bei Wohnungsräumungen in sogenannten „Schrottimmobilien“ (Manolova et al. 2024, S. 9f)
- zur Durchsetzung des Infektionsschutzes (z.B. während der Corona-Pandemie zum Schutz von Postbediensteten bei der Zustellung in Siedlungen, die mehrheitlich von extrem marginalisierten Migrant*innenfamilien bewohnt werden (Kalscheuer und Wiberny 2021)
- bezogen auf Verfolgung eines vermeintlich missbräulichen Bezugs von Leistungen des Jobcenters bzw. der Kindergeldkasse (Manolova et al. 2024, S. 12)
- für die Effektivitätssteigerung fachlich fragwürdiger Entscheidungen von Jugendämtern (Aalladi et al. 2019).
- in Elterngesprächen zur Einleitung von Busgeldverfahren wegen vermeintlich unentschuldigtem Fernbleiben vom Schulunterricht (Schweitzer 2023a)

3. Theoretischer Rahmen

Die in den letzten Jahren gewachsene Bedeutung von SKM, ihre Ziele, Funktionsmechanismen und Erscheinungsformen in der Praxis lassen sich durch eine systemtheoretische, kontaktlinguistische und translationswissenschaftliche Einordnung in einem historisch informierten, „glokalen“ Rahmen (Robertson 1994) besser verstehen: Aus systemtheoretischer Perspektive können in Einwanderungsstaaten staatliche Institutionen, Wirtschaftsunternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen und zivilgesellschaftliche Vereinigungen (in Deutschland vor allem die Wohlfahrtsverbände) Individuen, für die die Funktionslogik dieser Systeme in der Amts-, Wirtschafts-, Schul- Medizin- oder Wissenschaftssprache eine ‚Fremd‘-Sprache darstellt, die sie zu ihrer lebensweltlichen Alltagskommunikation nicht benötigen bzw. benutzen können, als Personen nicht für sich in Anspruch nehmen und deshalb nicht gleichberechtigt inkludieren (Luhmann 1998, S. 625f). Diese haben eine anschlussfähige Kommunikation mit Mitgliedern eines anderen Sprachsystems keine beidseitig ausreichend beherrschte gemeinsame Lingua franca zur Verfügung.

Um hier nachhaltig tragfähige Kommunikationsbrücken zu schaffen, wird Diversity-kompetentes soziales Kapital im Sinne von Bourdieu zu einer zentralen Ressource. „Interkulturell“ qualifiziertes Kapital ist nicht nur für die Etablierung globaler Wertschöpfungsketten (<https://fastercapital.com/de/>; Barmeyer 2018, S.193ff; Pöllmann 2013) oder für die in der lokalen Integrationspolitik wichtige ethnographische Feldforschung (Schlee et al. 2019), sondern auch zur Ko-Produktion der Dienstleistungen traditionell bislang weitgehend monolingual funktionierender nationaler Wohlfahrtsstaaten als sprachlich heterogen Einwanderungsländern erforderlich.

Betroffen ist davon insbesondere ein Klientel, das sich im Rahmen dieser ohnehin meist asymmetrisch strukturierten Interaktion als Untergeordnete nicht angemessen differenziert und damit zielführend in der für sie fremden Lingua franca ausdrücken kann, sondern dafür auf seine vertraute Erstsprache baut. Dies gilt vor allem für emotional aufgeladene Kommunikationssituationen - z.B. beim häufig Angst besetztem Kontakt mit staatlichen Behörden (z.B. Ausländeramt, Polizei, Jugendamt) und in der medizinischen Versorgung, bei der Schilderung von psychischen Konflikten bzw. Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen (Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie 2021) oder unter Rechtfertigungsdruck für u.U. strafbare Regelverletzungen der eigenen Person oder minderjähriger Familienangehöriger.¹² In all diesen Fällen geht es aus kontaktlinguistischer Sicht um gegenseitige Vertrauensbildung und möglichst umfassendes „Verständlich machen“ der Handlungslogiken der „fremden Anderen“ in

den Verfassungsschutz oder die Telefonüberwachung von Tatverdächtigen, die nicht die jeweilige Amtssprache benutzen. Strittig ist die Angemessenheit der Vergütung (Doumanidis 2021).

¹² Die Schwierigkeit, die eigenen Gefühle in einer Fremdsprache auszudrücken, hat Alfred Schütz (1972) in seinem Essay „Der Fremde“ anschaulich dargestellt.

ihrer jeweiligen systemischen Eingebundenheit (Goebel et al. 1996)¹³. Dazu ist es – anders als in oberflächlichen Alltagskontakten (z.B. in einer vielsprachigen Nachbarschaft oder in touristischen Zusammenhängen) – selbst bei gemeinsamer Lingua franca auf B1-Niveau unabdingbar, die Sprache des anderen Systems mit ihren differenzierten verbalen, paraverbalen und nonverbalen Ausdrucksformen als gemeinsam geteilten Referenzrahmen zu beherrschen. Andernfalls wird SKM durch qualifizierte Dritte erforderlich.¹⁴

3.1. Die Ambivalenz sprachlich-kultureller Vermittlung zwischen ungleich mächtigen Systemen

Im migrations- und integrationspolitischen Diskurs in Deutschland ist jedoch bislang kaum beachtet worden, dass diese systemübergreifenden („interkulturellen“) Kommunikationsfähigkeiten in asymmetrisch strukturierten Beziehungen, in denen eine Seite in der Lage ist, ihre eigenen (meta)sprachlichen Zeichen und Regeln im anderen System vollständig zu etablieren und damit dessen eigenständige Existenz zu untergraben, im Konfliktfall eine wichtige Ressource darstellt, um als „Brücken bauender Angreifer/in“ bzw. an der „(Zug)Brücke als Torwächter/in“ stehende „Verteidiger“ erfolgreich sein zu können: Für das Dominanz anstrebende System ist diese Kompetenz erforderlich, um die eigene Herrschaft über das andere System mit Hilfe mehrsprachiger Kommunikation und letztlich mit der „sanften Sprache der Gewalt“ überhaupt erst etablieren bzw. ausweiten zu können. Dies trifft z.B. auf Imperien oder Nationalstaaten zu, die andere Systeme/Territorien/Staaten kontrollieren bzw. fremde Lebenswelten (z.B. autochthone Bevölkerung, indigene Völker oder andere sprachlich-kulturelle Minderheitsgruppen) beherrschen, u. U. erobern oder letztlich sogar zerstören wollen.¹⁵ Aber auch Mitglieder des schwächeren Systems – in unserem Fall sozial und ethnisch marginalisierte Minderheiten in der Kommune - brauchen die Fähigkeit, die Funktionsmechanismen, (Sprach)Codes des Dominanzsystems (z.B. einer diskriminierenden Kommunalverwaltung) zu verstehen, wenn dessen Übergriffigkeit zumindest eine Zeitlang – durch „Hochziehen der Zugbrücke“ - abgewehrt oder gar verhindert werden soll.

In beiden Fällen sind die jeweils um „Einlass“ in fremde Lebenswelten bzw. Funktionssysteme bemühten Personen auf sprachlich-kulturelle Vermittler*innen angewiesen, die entweder bereits in beiden Welten „zu Hause“ sind, d.h. dort jeweils als kommunikationsfähig und vertrauenswürdig akzeptiert zu werden oder zumindest „einen Fuß in die Tür“ bekommen können, um anfänglichen den Widerstand von Mitgliedern des zu öffnenden Systems von innen heraus zu überwinden. Dafür versuchen beide Seiten möglichst originäre Mitglieder des jeweils fremden Systems („Zugehörige“ bzw. „native speaker“) als „Brückenbauer*innen“, bzw. „Türöffner*innen“ (Gatekeeper) zu gewinnen (Schweitzer 2024a).

Historisch spielte die Fähigkeit von Machthabern, die symbolischen Handlungen der „fremdsprachigen anderen“ mit Hilfe von sprachlich-kulturellen Vermittler*innen als „Gewährsleuten“ – in der Regel aus der fremden Gruppe - lesen und verstehen zu können, als Instrument zur kolonialen Eroberung der Welt durch europäische Herrscher eine zentrale Rolle (Todorov 1985).

Mit Blick auf moderne Gesellschaften sind die historisch frühesten und am besten finanziell abgesicherten Formen institutionalisierter SKM nicht in inklusionspolitischen Kontexten und

13 In der Luhmann'schen Systemtheorie werden Sprachgrenzen im engen linguistischen Sinne als Hindernis für erfolgreiche Kommunikation weitgehend ausgeblendet (Luhmann 1998, S. 205ff). Diese „Sprachblindheit“ betrifft auch Diskriminierungstheorien, die „Othering“ in rassismuskritischen Diskursen weitgehend unabhängig von sprachlichem Verstehen fast ausschließlich als sozialpsychologisch, ideologisch und machtpolitisch getriebene Konstruktion von Fremdheit begreifen und dies u.U. mit Identitätspolitik verbinden. Dazu kritisch Scherr 2021.

14 Dessen ungeachtet kommt es mangels institutionalisierter SKM auch außerhalb von akuten Stresssituationen immer wieder vor, dass Eltern bzw. Lehrer*innen ihre mehrsprachigen Kinder/Schüler*innen als Hilfsdolmetscher*innen einsetzen.

15 Zur ambivalenten Rolle von „Konfliktdolmetscher*innen“ im Kontext kriegerischer Gewaltanwendung vgl. Bahadir 2010.

pädagogischen oder therapeutischen Institutionen, sondern in Bereichen von besonderer wirtschaftlicher, sicherheitspolitischer und militärischer Bedeutung zu finden.¹⁶

Auch bezogen auf unerwünschte Folgen von Migration lässt sich weltweit beobachten, dass SKM in Einwanderungs- und Sicherheitsbehörden, aber auch im Kinderschutz dazu dient, sich den Zugang zu den Funktionslogiken der ihnen verschlossenen, sprachlich-kulturell fremden Lebenswelten zu verschaffen, um dort gegen normabweichendes Verhalten wirksam vorgehen zu können. Dazu reicht es nicht aus, aus rassifzierten Minderheiten Personal zu rekrutieren, ohne gleichzeitig die bisherige, u.U. diskriminierende Praxis der betreffenden Organisationen zu verändern. Wenn beide Strategien einer Interkulturellen Öffnung (noch) nicht in dem erforderlichen Maße wirken, sollen speziell geschulte Vermittler*innen aus diesen Minderheiten dort vorhandene Distanz gegenüber den staatlichen Organisationen überwinden helfen und im Idealfall die Entwicklung von Vertrauen als Grundlage für Konstruktion und Bau von langfristig tragfähigen Kommunikationsbrücken ermöglichen (Scherr und Schweitzer 2021, S.152).

Zunehmende Bedeutung in den letzten Jahren erhält SKM als Hilfsmittel zur Effektivierung der Kontrolle der territorialen Grenzen wohlhabender Staaten gegenüber Nichtstaatsbürger*innen, die als unberechtigt Eingereiste (sogenannte „Illegale“) gelesen werden und angesichts der Kriminalisierung von „Seebrückenbauer*innen“ (Jakob 2024) i. d. R. auf sprachlich-interkulturell kompetente und zunehmend hoch professionell transnational organisierte Schleuserbanden angewiesen sind (Mediendienst Integration 2024). Eine finanziell umfangreiche Instrumentalisierung von Subalternen als Sprach- und Kulturmittler*innen ist nicht nur in ausländischen Vorposten der Abwehrpraxis mächtiger Staaten des globalen Nordens gegenüber unerwünschter Migration bzw. dem Import von islamistischem Terrorismus beobachten (Trojanow 2023).¹⁷ Auch in den inländischen lokalen Stützpunkten einer „irregulären“, privatwirtschaftlich und notwendigerweise mehrsprachig organisierten Einreise von Migrant*innen sind lebensweltkundige Sprach- und Kulturmittler*innen als kommerzielle Dienstleister vor allem auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt unter prekären Bedingungen im Rahmen einer Schattenökonomie aktiv (Manolova et al. 2024, S.12ff). Diese dort tätigen informellen Brückenbauer*innen – in Duisburg „Fixer“ genannt - leben davon, dass in den Kommunen für die meisten „Newcomer“ die kommunikativen und logistischen Ressourcen nicht kostenlos als integraler Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Verfügung stehen.

3.2. Systemrelevanz sprachlich-kultureller Vermittlung in Deutschland

Zwar institutionalisierten Bund und Länder bereits in Zeiten der „Gastarbeiteranwerbung“ auf lokaler Ebene einen funktional äquivalenten Vorläufer der heutigen SKM unter der Bezeichnung „Sozialberatung für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien“ gemäß den Eigenlogiken der subsidiär beauftragten Betreuungsverbände AWO, Caritas und DW.¹⁸ Doch erst seitdem sich Deutschland unter verschärftem Druck des globalen Wettbewerbs und demographischen Wandels von einem de-facto-„Einwanderungsland wider Willen“ (Bade) zu einem „zwangsläufigen de-jure-Einwanderungsland“ für inzwischen über 20 Mio. Menschen mit nichtdeutscher Alltagssprache

16 Vgl. den online Ratgeber für Migrantische Unternehmen, „Wirtschaftsflüchtlinge“ und Militärs zur „Überwindung sprachlicher und kultureller Barrieren“ mit der anderssprachigen Bevölkerung in verschiedenen Wirtschaftszweigen bzw. „Kampfzonen“ <https://fastercapital.com/de/startup-thema/sprachlicher-oder-kultureller.html#bewaeltigung-sprachlicher-und-kultureller-barrieren-im-marketing-fuer-kleine-unternehmen6>.

17 Dazu gehört auch der kostspielige und lebensbedrohliche Einsatz von lokalen Sprach- und Kulturmittler*innen in Afghanistan, die für deutsche Organisationen auch zur Eindämmung von Fluchtmigration nach Deutschland als sogenannte „Ortskräfte“ gearbeitet haben.

18 Die dort bundesweit zeitweise knapp 1000 hauptamtlich angestellten „ausländische Sozialberater*innen“ sollten ausdrücklich eine „Mittlerfunktion“ zwischen der Migrant*innenbevölkerung aus den ehemaligen Anwerbestaaten „und den vorhandenen allgemeinen Dienstleistungsangeboten und Maßnahmen in öffentlicher und freier Trägerschaft“ (Grundsätze für die Ausländersozialberatung vom 14.11.1984, zit. in: Tiedt 1985, S.153) ausüben.

entwickelt, stößt die trotz vorhandener Ansätze zur Förderung von Mehrsprachigkeit immer noch dominante einsprachige Assimilationspolitik des Staates gegenüber seinen Sprachminderheiten an ihre Kommunikationsgrenzen (Schweitzer 2018). Der durch die Programmierung auf Deutsch als „Amtssprache“ gestützte „monolinguale Habitus“ (Gogolin 1994) ist auch im Bereich Erziehung, Gesundheitsversorgung, Verwaltung und innere Sicherheit noch nicht flächendeckend überwunden (vgl. Gogolin Hdbuch 2024?).

Deshalb wird – so meine These - auch in Deutschland eine verlässlich zur Verfügung stehende, insofern professionell zu organisierende und entsprechend finanziell abgesicherte SKM mit unterschiedlichen Qualifizierungsvoraussetzungen auch außerhalb von hoheitlichen Dolmetschaufgaben zunehmend „systemrelevant“.¹⁹ Diese Angebote avancieren hierzulande zu einem notwendigen Instrument der Effektivitätssteigerung sowohl der Inklusionshilfe als auch der Exklusionsverwaltung und Exklusionssicherung durch die zuständigen Funktionssysteme in dem Maße, wie in den hauptsächlich betroffenen Kommunen die Zahl der trotz wohlfahrtsstaatlicher Ungleichheitsschwellen dennoch zu inkludierenden Individuen steigt. Druck auf die lokale Integrationspolitik entsteht, wenn keine mehrsprachige Vermittler*innen zuverlässig auch in akuten Fällen der Krisenintervention insbesondere bei sozialen Konflikten zwischen wahlberechtigten einheimischen Einwohner*innen und kaum Deutsch sprechenden Geflüchteten oder auch zwischen Geflüchteten auf ehrenamtlicher Basis vorhanden sind, aber ein Auftrag an externe staatlich anerkannte Dolmetscher*innen bzw. ein entlohnter Einsatz für wenig verbreitete Sprachen angesichts relativer kleiner Fallzahlen sowie wegen anfänglich noch einfach strukturierter Kommunikationsanlässe (z.B. Hinweise auf Dienstzeiten zuständiger mehrsprachiger Ansprechpartner*innen) zu kostenintensiv ist. Dann wird es erforderlich, die unumgänglich gewordene SKM über eine dritte Instanz durch funktionale Differenzierung entweder innerhalb der jeweiligen Organisation im Rahmen eines neu eingerichteten Spezialdienstes²⁰ oder mit Hilfe eines vertraglich abgesicherten Angebots durch einen als Vermittlungsagentur tätigen externen Dienstleister zu ermöglichen.

Dies betrifft insbesondere

- ältere Einwanderer*innen (überwiegend ehemalige „Gastarbeiter*innen“ und (Spät)Aussiedler*innen), die in der Arbeitsverwaltung und im Gesundheitsbereich für eine wirksame Koproduktion der dort erbrachten Dienstleistung unzureichend deutsch sprechen.
- (noch) nicht umfassend erwerbsfähige, arbeitslose oder von Arbeitsverbot betroffene, z.T. traumatisierte Personen mit abweichendem, u. U. strafbewehrtem Verhalten, die in den letzten drei Jahrzehnten aus Kriegs- und Krisengebieten geflüchtet sind (AG zur Verbesserung der Versorgung traumatisierter Geflüchteter 2022),
- bereits im Herkunftsland als Rom*nja stigmatisierte und marginalisierte Migrant*innenfamilien aus Bulgarien und Rumänien,
- im „Krieg um die besten Köpfe“ zunehmend angeworbene Fachkräfte aus aller Welt.

4. Unterschiedliche Professionalisierungsstufen

In Regionen mit einem für die Gemeinden starken und kontinuierlichen Zuzug nichtdeutsch sprechender Migrant*innen in kurzer Zeit reicht die anfänglich in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen

¹⁹ Ob bzw. zu wessen Lasten die Koalitionsvereinbarung der Ampelkoalition im Bund aus dem Jahr 2021 (https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf) umgesetzt wird, ist noch offen. Dort heißt es „Sprachmittlung auch mit Hilfe digitaler Anwendungen wird im Kontext notwendiger medizinischer Behandlung Bestandteil des SGB V.“ (S. 84).

²⁰ Frühe Beispiele sind die Gründung des ethno-medizinischen Zentrums in Hannover, die Uni-Klinik Hamburg-Eppendorf, der Kommunaldolmetschdienst der Stadt München und Anstellung von „interkulturellen Vermittler*innen in der Stadt Essen (2007, S. 162ff).

Willkommensstruktur weitgehend ehrenamtlich erbrachte SKM im Rahmen verschiedener Integrationslotsenprojekte (Gesemann 2015) nicht mehr aus, so dass dort eine „Verdienstlichung“ und „Verberuflichung“ (ebd. S. 58f) solcher Vermittlungsleistungen an Bedeutung gewinnt.

In Deutschland gestaltet sich insbesondere die Unterscheidung der unterschiedlicher Leistungen und entsprechender Qualifikationsvoraussetzungen für die „Abgrenzung des Berufs Sprach- und Integrationsmittler*in zum Beruf Dolmetscher*in“ (Morales et al. 2022) als klärungsbedürftig. Der Hauptunterschied bezieht sich auf die „Komponente der proaktiven soziokulturellen Vermittlung. (...) Die Sprach- und Integrationsmittler*in (...) unterbricht das Gespräch zwischen Fachkraft und Klient:in/Patient*in/Kund*in, wenn durch Unkenntnis des/der Letzteren über hiesige Versorgungsstrukturen oder auf soziokultureller Ebene ein Missverständnis entsteht, das ein wertfreies Eingreifen im Sinne der soziokulturellen Vermittlung von Hintergrundwissen erfordert“ (ebd., S. 2).²¹

Ursache und zugleich Folge dieser Abgrenzungsprobleme ist der Umstand, dass im Gegensatz zu den bereits etablierten Dolmetscher*innen mit staatlicher Anerkennung der/die „Sprachmittler*in“, „Sprach- und Kulturmittler*in“ oder „Sprach- und Integrationsmittler*in“ trotz langjähriger Bemühungen der Ausbildungsträger noch immer keinen rechtlich geschützten Beruf im des § 53 Berufsbildungsgesetz darstellen²². Unter dem Druck des starken Zuzugs von Geflüchteten gelang es einen Minimalkonsens über drei abgegrenzte Berufsbilder („Drei-Säulen-Modell“) mit je spezifischen Qualifizierungsvoraussetzungen zu erarbeiten²³. Danach sollten „Sprachmittler*innen in Kurzschulung“ für die Kommunikation einfacher Sachverhalte, „Sprach- und Integrationsmittler*innen“ für komplexere Aufgaben und „studierte bzw. beeidigte Dolmetscher*innen“ insbesondere für juristisch zu verhandelnde Angelegenheiten eingesetzt werden.²⁴

5. Typologie unterschiedlich institutionell eingebundener Sprach- und Kulturmittlung

Die SKM im engeren Sinne²⁵ differiert neben ihren unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen im wesentlichen durch das Ausmaß ihrer vertraglich gebundenen Abhängigkeit vom Auftraggeber

21 Insofern ist auch die Kategorisierung von Lietz (2021) strittig, dass Community interpreter“ im Gegensatz zu „Paten“, Multiplikator*innen und „Lotsen“ als „Integrationsbegleiter*innen (...) keine Fürsprache/advocacy“ (S. 8) für die Klienten übernehmen.

22 Breitsprecher et al. (2020, S.12); <https://ihk-kompetenz.plus/marketing-kommunikation/sprachmittler-ihk/#firstSection>)

23 Dazu gehören u.a. die Anerkennung gemeinsamer berufsethischer Prinzipien, die Erarbeitung von Leitfäden zum Kontraktierungsverfahren, zu Organisation sowie Gestaltung des Gesprächs und die Mindeststandards für die Ausbildung. Vgl. dazu das AMIF-Projekt <https://www.sprachkultur.de/>.

24 https://www.sprachkultur.de/fileadmin/user_upload/PDFs/SO_V.Morales_Fachstelle_SprachQultur_Impulsveranstaltung.pdf. Verständlicherweise wird inzwischen die derzeit auf kommunaler Ebene noch am häufigsten praktizierte Kurzschulung für die 1. Säule von den Fachverbänden in den Hintergrund gedrängt (www.bikup.de)

25 Sprach- und Kulturmittler*innen im weiteren Sinne können auch mehrsprachige religiöse Würdenträger, Künstler*innen, Sportler*innen, selbstständige Gewerbetreibende oder Politiker*innen aus unterschiedlichen soziokulturellen Milieus und Selbstorganisationen unter den (post)migrantischen Minderheiten sein. Erhalten sie nach anfänglich kaum zu vermeidenden Missverständnissen des „Zu-früh-verstehens“ (Schweitzer 2024b; S. 232ff) von den Funktionssystemen des lokalen Integrationsmanagements die notwendige soziale Anerkennung, werden sie entsprechend den Eigenlogiken der involvierten Organisationen (z.B. Verwaltung, freie Träger, Polizei, Politik) als Brückenbauer*innen in Anspruch genommen und erhalten aufgrund ihres spezifischen kulturellen Kapitals für ihr ehrenamtliches Engagement symbolische bzw. u.U. in geringem Umfang finanzielle Unterstützung. Dabei können sie als Katalysator*innen für Inklusion extrem marginalisierte Minderheiten vor Ort eine zentrale Rolle spielen (Schweitzer 2024a).

und durch den Grad der Abgrenzung gegenüber den Regelaufgaben der Institution.²⁶ Daraus lässt sich eine Typologie unterschiedlich institutionalisierter Einbindung von SKM durch die jeweiligen Auftraggeber entwickeln. Dabei lassen sich drei Varianten unterscheiden:

5.1 Die Sherpas

Der größte Teil von ihnen arbeitet anfangs meist unter finanziell und arbeitsrechtlich prekären Rahmenbedingungen als „Sherpa“ (Schweitzer 2019), d.h.

- durchgängig in untergeordneter Position zur Ermöglichung der Pflichtaufgaben des weitgehend monolingualen Fachpersonals der Funktionssysteme,
- ehrenamtlich für eine „Aufwandspauschale“, auf Honorarbasis bzw. als Minijobber*innen mit einer Vergütung zwischen 15 und 25 € pro Stunde oder hauptamtlich als angelernte Teilzeitkraft,
- unter Marktbedingungen im Dienst des lokalen Integrationsmanagements entweder direkt dort angestellt oder in kommunal kontrollierten Vereinen bzw. in entsprechend von öffentlichen Aufträgen abhängigen, (u.U. konkurrierenden) Vermittlungsagenturen freier Träger.

Die Finanzierung dieser Sherpas erfolgt überwiegend durch extern finanzierte Projekte in Form von integrationspolitischer „Projektitis“, in den vom Bund finanzierten Migrationsberatungsstellen für Erwachsene (MBE) im Rahmen deren Förderrichtlinien sowie in wenigen Bundesländern gestützt durch Landesprogramme außerhalb der Regelfinanzierung.²⁷

5.2. Freiberuflich tätige Vermittler*innen

Sie haben ihre Vermittlungskompetenzen häufig zunächst in den Funktionssystemen des Herkunftsstaates und/oder als Sherpa für das Integrationsmanagement in Deutschland erworben und sind als Dolmetscher*in staatlich anerkannt. Ihre Dienstleistung bieten sie - u. U. in Doppelfunktion als einflussreiches Mitglied eines „gemeinnützig“ im Sinne der „Völkerverständigung“ anerkannten migrantischen Sozial-, Kultur- und Sportvereins - ökonomisch und rechtlich selbstständig an. Mit dieser doppelten staatlichen Anerkennung im Rücken treten auch „Möchte-gerne-Vermittler*innen“ (überwiegend Männer) als Kommunikationshelfer*innen für neu eingereiste Arbeits- bzw. Fluchtmigrant*innen in Erscheinung. Sie inszenieren sich vor dem Hintergrund guter Beziehungen zu politisch/wirtschaftlich/kulturell oder sozial einflussreichen Personen im Herkunftsland und starkem Interesse bzw. bereits hergestelltem engen Kontakt zu den Mächtigen in der lokalen Integrationspolitik als selbsternannte oder gar hier wie dort legitimierte „Häuptlinge“ und beraten „ihre Landsleute“ scheinbar uneigennützig, u. U. - wie im Herkunftsland verbreitet – kostenpflichtig oder gegen eine Spende für den mit ihnen verbundenen Verein. Als dessen Vorstandsmitglied ist es leichter, den Anspruch erheben bzw. von den Funktionssystemen beansprucht zu werden, als Sprecher*in, Vertreter*in oder gar politische Repräsentant*in „der“ Diaspora-Community (vgl. Spivak 1988, S. 279) aufzutreten. Dies funktioniert insbesondere dann, wenn dort eine nichtdeutschsprachige Öffentlichkeit dominiert, die gar nicht darauf eingestellt ist, sich mit den deutschsprachigen Funktionssystemen in deren Kommunikationsmodi zu verständigen (Stadt Essen 2007, S. 150ff).

²⁶ Mangels empirischer Forschung zu diesen Fragen haben die folgenden, u.a. in Tagebuchaufzeichnungen dokumentierten Beobachtungen eher explorativen Charakter. Dabei beziehe ich mich auf meine 50jährigen Erfahrungen als „Feldentwicklungsarbeiter“ in verschiedenen Handlungsfeldern lokaler Integrationspolitik, seit 2017 als „Rentner im Unruhestand“ auf einer Stelle als Vertretungslehrer an einer Grundschule in Duisburg-Marxloh (Schweitzer 2023a) bzw. ehrenamtlich im Verein Laissez Passer e.V. (Schweitzer 2024a). Diese Praxis ist auch die Grundlage für die Beispiele aus der Kommunikation zwischen den lokalen Gewährleistern der staatlichen Daseinsvorsorge und arabisch sprechenden Familien mit libanesischer bzw. südosteuropäischer Einwanderungsgeschichte in Duisburg und Essen.

²⁷ Der Paritätische Gesamtverband und Yakushova 2020, S.44ff. Zu extremen Formen einer Projektitis in Duisburg vgl. Schweitzer 2024a.

5.3 Statusgleiche mehrsprachige Professionelle

Die bisherigen Professionalisierungsbemühungen für Sprach- und Kulturmittler*innen führen notwendigerweise zu weiteren Abgrenzungsinteressen gegenüber anderen Sozialberufen wie Sozialarbeiter*in, Sozialassistent*in, Sozialbetreuer*in, Sozialhelfer*in und Alltagsbetreuer*in (Morales et al. 2021). Ebenso betroffen sind aber nicht nur andere Berufe aus dem Sorgebereich wie Erzieher*innen, Lehrer*innen, Psycholog*innen oder Ärzt*innen, sondern auch Verwaltungsmitarbeiter:innen, Polizist:innen und Wissenschaftler:innen in dem Maße, wie sie neben der Amtssprache auch Herkunftssprachen der Klientel beherrschen.

In ihrer jeweiligen Berufsrolle sind sie - auch infolge erfolgreicher „interkultureller Öffnung“ bzw. Diversity-Kompetenz der Regelsysteme – als gleichberechtigt beschäftigte Person und Angehörige einer sprachlich-kulturellen Minderheit erst dann vollständig inkludiert, wenn sie ebenso wie ihre autochthonen Kolleg*innen dafür zuständig sind, die geforderte Dienstleistungen mit der *Gesamtheit* ihrer ko-produzierendem Klientel erbringen. In diesem Fall haben sie *nicht* vornehmlich Aufgaben im Migrations- und Integrationsmanagement, sondern bringen dort zusätzliche mehrsprachige Vermittlungskompetenzen – im Idealfall als native speaker mit Einwanderungsgeschichte - ein. Sie können den Einsatz von Sherpas aus der betreffenden Sprachgruppe ersetzen, sind dadurch aber der Gefahr ausgesetzt, dass sie bei jedem im Alltag der Institutionen auftauchenden mehrsprachigen Kommunikationsbedarf über Notsituationen hinaus als Dolmetscher*in oder Übersetzer*in in Anspruch genommen und in ihrer Systemrelevanz entweder zeitlich auf diese Zusatzkompetenz reduziert werden.²⁸ Oder sie müssen in ihrer Vermittler*innenrolle mit der Warnung von Kolleg:innen bzw. Vorgesetzten rechnen, sie könnten nicht die notwendige Distanz zu ihrem Klientel wahren und damit Klientelismus Vorschub leisten, wenn von dieser Seite versucht werde, sie als Bündnispartner:innen „gegen“ die Organisation zu vereinnahmen, um deren Inklusionsforderungen bzw. Exklusionspraxis abzuwehren. Dagegen wird ihre mögliche Funktion als Vorbild und Ansporn für bislang gesellschaftlich exkludierte (Post)Migrant*innen weitgehend unterschätzt. Mit einem entsprechenden Auftreten wären sie ein spürbarer „Stachel im Fleisch“ nur amtssprachlich kommunizierender Institutionen und könnten gleichzeitig als Brückenbauer*innen auf inklusionspolitisch wenig engagierte bzw. indifferente (vermeintlich „farbenblinde“) Auftraggeber einwirken.

6. Vermittlungskompetenz in den Amtssprachen allein genügt nicht

Die Antwort auf die Frage, für welche Koproduktionsleistungen umfassende Milieukenntnisse und eine differenzierte Beherrschung der nichtdeutschen Familiensprachen der Migrant*innen als Zugangsschlüssel für ihre Lebenswelt unbedingt erforderlich ist (Schweitzer 2023a; Scherr und Sachs 2017, S. 230f), wird – so meine These - wesentlich davon bestimmt, ob bzw. inwieweit die monolingual deutschsprachigen, aber höherwertig ausgebildeten und besser bezahlten Mitarbeiter*innen das Angewiesensein auf Hilfe durch hierzulande formal gering qualifizierte und niedrig entlohnte Sprach- und Kulturmittler*innen als persönliche Kränkung und/oder Abwertung der eigenen Berufsrolle erleben (Aallali et al. 2019, S. 97f). Die Wahrscheinlichkeit dafür steigt, wenn die mehrsprachige Kommunikationsexpert*in nach erfolgreichem training-on-the-job zunehmend selbstständiger und effektiver als die originär verantwortliche monolinguale Fachkraft zur Problemlösung beiträgt.

Umgekehrt kann eine solche Unterstützung geradezu als Voraussetzung für eine zielführende Kommunikation seitens Polizei (Unkrig 2021) oder in therapeutischen Settings als

²⁸ Z.B. werden Lehrer*innen für den Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) häufig als Übersetzer*innen von schulbezogenen Informationsschreiben und als Dolmetscher*innen in Elterngesprächen eingesetzt, die mit dem HSU nichts zu tun haben.

betriebswirtschaftliche und gesundheitspolitische Notwendigkeit für die Koproduktion der Dienstleistung wahrgenommen werden (Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer 2020, S.7).

Bei komplexen und vor allem tabuisierten Themen reichen jedoch Kompetenzen in den Amtssprachen der Herkunftsstaaten selbst auf B2-Niveau i.d.R. nicht aus. Eine Vermittlung in der (hoch)arabischen, rumänischen, türkischen, englischen, französische oder deutschen (Amts)Sprache mag zum Dolmetschen einfacher Gesprächssituationen (Verabredung von Terminen, Hinweis auf fehlende Impfnachweise für die Kinder, praktische Anleitung im Näh- oder Kochkurs etc.) genügen. Aber erst durch Kommunikation in der vertrauten nichtdeutschen Familiensprache - z.B. arabische Dialekte der aus dem libanesischen Bürgerkrieg Geflüchteten (Mardelli und Palästinenser*innen) oder verschiedene Romanes-Dialekte - besteht die Chance, dass vermeintlich „integrationsunwillige“ oder sogar als „integrationsunfähig“ abgestempelte Eltern ohne positive Bildungserfahrungen (weder in ihren Herkunftsstaaten noch in Deutschland) überhaupt verstehen können, warum es für die Zukunft ihrer Kinder wichtig ist, an einer Klassenpflegschaftssitzung teilzunehmen und dort mit Unterstützung einer auch im Herkunftsdiakkt kompetenten Sprach- und Kulturmittler*in über die Elternrechte im Rahmen des Schulmitwirkungsgesetzes aufgeklärt zu werden. Eine solche Vertrauensperson ist ebenso für nachhaltig erfolgreiche (sozial)pädagogische bzw. therapeutische Interventionen erforderlich. Sie ist erst recht unabdingbar, damit Kritik sanktionsmächtiger Institutionen an massiven und dauerhaften Abweichungen von den normativen Erwartungen bzw. Vorgaben der Funktionssysteme (z.B. Einhaltung der Schulpflicht, Verhinderung von Kindeswohlgefährdung, Regel basierte Klärung von Interessenkonflikten zwischen Gruppen in der Nachbarschaft und bei der Nutzung des öffentlichen Raums, Abwehr islamistisch motivierter Gewalttaten und anderer Formen von Kriminalität etc.) den davon Betroffenen gegenüber verständlich gemacht und kritisch reflektiert werden kann, um darauf aufbauend gemeinsam Handlungsalternativen zu entwickeln (Schweitzer 2024a; Stadt Essen 2002, S.30f).

7. Soziale Hierarchie der Sprachlich-kulturellen Vermittler*innen

Die Umsetzung dieser Ziele wird noch zusätzlich erschwert, wenn das lokale Integrationsmanagement nach dem Zuzug einer neuen, u.U. bereits im Herkunftsland sozial diskriminierten sprachlich-kulturellen Minderheit spätestens beim Auftreten erster sozialer Konflikte in der Aufnahmegesellschaft darauf angewiesen ist, die eigene Ahnungslosigkeit über die fremde Lebenswelt zu mildern. Unter diesen Umständen sind nicht nur Institutionen mit einem monolingualen Habitus notgedrungen geneigt, sich mangels Alternativen auf die „erstbeste“ Person zu verlassen, die durch gekonnte, (partei)politisch und habituell für das bestehende lokale Integrationsregime kompatible Selbstdarstellung ihre Dienste als sprachlich-kulturelle Türöffner*in anbietet (Schweitzer 2024a; Stadt Essen 2007, S. 151ff).

In welcher Weise die jeweiligen Erstbesten in dieser Schlüsselrolle von den Organisationen der Funktionssysteme in Anspruch genommen und nach deren Eigenlogiken in verschiedenen Rollen (als interkulturelle Berater*in, Brückenbauer*in in multilingualen Quartieren, Fachkraft in der Verwaltung und pädagogischen Einrichtungen, Feuerwehr in gewaltsam ausgetragenen Konflikten etc.) inkludiert werden, ist auch davon bestimmt, inwieweit sie in ihrer Vermittlungspraxis als Subalterne den Erwartungen des amtssprachlich geprägten Integrationsmanagements ihrer Auftraggeber*innen entsprechen (wollen). Eine solche Inanspruchnahme hängt auch davon ab, ob sich die Vermittler*innen trotz der sprachlichen, religiösen, sozialen und politischen Heterogenität der jeweiligen Migrant*innengruppe aus identitätspolitischen Gründen als Angehörige oder gar legitime Repräsentant*innen einer übergreifenden, meist ethnisch definierten „Community“ aller türkischen Staatsangehörigen, aller Rom*nja, aller aus dem Libanon, Afrika, Afghanistan, Syrien und anderen arabischen Ländern Geflüchteten - darstellen können.

Wenn sie sich als Brückenbauer*innen aus Sicht institutioneller Akteure der Funktionssysteme als zuverlässig bewähren, ist es naheliegend, dass sie von diesen weiterhin in Anspruch genommen

werden und ihr Arbeitsvertrag sogar im Falle hier nicht anerkannter Formalqualifikation auch gegen beharrlichen Widerstand von geringer bezahlten Personalsachbearbeiter*innen im Integrationsmanagement der Kommunen bzw. freien Träger entfristet wird.

Aber selbst ohne eine solche Karriere können sie je nach interkultureller Kompetenz und Habitus aus der Perspektive schon im Herkunftsland diskriminierter sprachlich-kultureller Minderheiten u. U. als Repräsentant*innen der dort herrschenden sozialen, ethnischen oder religiösen Schichten wahrgenommen werden. Deshalb sind zur Vermeidung einer solchen Konfliktfiguration differenzierte Vorinformationen zum konkreten Vermittlungsanlass erforderlich. Auch dürfen bei Auswahl der Mittler*innen für zukunftsentscheidende Klientengespräche in mit hoheitlicher Macht ausgestatteten staatlichen Institutionen deren u.U. diskriminierungsfördernde Routinen nicht ausschlaggebend sein.²⁹

Zunehmende Sorgfalt bei der Auswahl und wachsendes Angebot an Vermittler*innen fördern jedoch auch Konkurrenz und Hierarchiebildung untereinander: An der Spitze der Anerkennungs- und Glaubwürdigkeitspyramide innerhalb der Funktionssysteme sind meist die noch wenigen hauptamtlichen mehrsprachigen Mitarbeiter*innen aus der 2. und 3. Einwanderungsgeneration mit hierzulande anerkannter akademischer Qualifikation, aber zunehmend mit beschränkten Kompetenzen in den Herkunftssprachen platziert. Unten stehen die „Sherpas“ aus den seit Anfang der 2010er Jahre neu zugezogenen großen Sprachgruppen ohne hier anerkannte Ausbildung und entsprechende Deutschkenntnisse, aber mit hörbarer Zugehörigkeit und damit potentiell größerer Vertrauensbasis innerhalb lokal relevanter sprachlich bzw. kulturell-religiöser Minderheiten, die von „Past-in-present-discrimination“ (Feagan und Booker-Feagen 1986; Schweitzer 2024a) betroffen sind.

8. Lokale Rahmenbedingungen für SKM

Zu den Faktoren, die die Variationsbreite der Quantität und Qualität von SKM im engeren Sinne in den Kommunen bzw. Bundesländern bestimmen, werden mangels vorliegender wissenschaftlicher Untersuchungen abschließend aus der Praxis einige Faktoren thesenhaft benannt. Dazu gehören u.a.

- die Struktur der Nachfrage, gemessen an der (über mehrere Monate verstetigten) Anzahl und Komplexität missglückter Kommunikationssituationen mit den in der jeweiligen Institution „vorsprechenden“, aber nicht verstandenen Klienten,
- der damit verbundene, innerhalb der Hierarchie erfolgreich kommunizierte Arbeitsmehraufwand des monolingualen Stammpersonals im Verhältnis zur seiner Arbeitskapazität und sprachlich-interkulturellen Kommunikationskompetenz
- die subjektive Leidensfähigkeit der Mitarbeiterschaft mit Umgang mit diesen neuen Herausforderungen
- die Wahrnehmung bzw. gezielte öffentliche Sichtbarmachung dieser „Störungen im Betriebsablauf“ durch direkt in Mitleidenschaft gezogene oder durch die Medien darauf aufmerksam gewordene wahlberechtigte „besorgte Bürger*innen“ und deren politische Vertreter*innen
- die jeweilige lokale Governance-Praxis im Umgang mit der aktuellen Bedarfs- und Angebotslage für SKM.

Daraus ergeben sich für die Gestaltung des jeweiligen lokalen Angebots unterschiedliche rechtlich-organisatorische, finanzielle und personelle Rahmenbedingungen. Diese konkretisieren sich - in der rechtlichen Absicherung (mit begrenzter Laufzeit auf Projektbasis oder gesetzlich verankert wie in wenigen Bundesländern);

²⁹ Diese kommen ins Spiel, wenn z.B. der anfordernde Einrichtung zu dem in ihrer etablierten Funktionslogik gewünschten Termin („nur innerhalb der Regelarbeitszeit“) bzw. Ort („nur in der weit entfernt liegenden Dienststelle“) sowie in unvorhersehbaren Notfällen nicht die eigentlich erforderliche, auch dialektal vertraute Kommunikationsmittler*in zur Verfügung gestellt werden kann.

- durch eine zentral und dezentral, hausintern oder extern, mit Hilfe konkurrierender oder kooperierender Spezialagenturen organisierte Dienstleistung in kommunal-staatlicher oder subsidiärer Verantwortung;
- im konkreten Mix aus ehren-, neben- oder hauptamtlich tätigen Vermittler*innen;
- bezüglich des Ausmaßes der Unterstützung durch Teil-Digitalisierung der Arbeitsabläufe mit Hilfe von Übersetzungs-Apps und Anwendung von Künstlicher Intelligenz in den Behörden.

Solange im Rahmen von Diversity-Management auf kommunaler Ebene zur Überwindung der Projektitis keine politischen Prioritäten für neue Planstellen bestehen, die das training-on-the-job mit Weiterqualifizierungsangeboten während der Arbeitszeit kombinieren und den Weg für eine Karriere als statusgleiche Professionelle in den Funktionssystemen eröffnen, bleibt den lokalen institutionellen Akteur*innen – wie am Beispiel der unterschiedlichen Praxis in Essen und Duisburg erkennbar - kaum Spielraum für eine dauerhafte Verankerung von SKM in den Regelsystemen. Dazu müsste die staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft – wie in anderen systemrelevanten Funktionsbereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge auch – gewährleisten, dass die Vermittlungsagenturen trotz der sich dort gegenwärtig durchsetzenden Marktlogik zugunsten des jeweils billigsten Angebots auf Kosten der Qualität auch in wechselnden Nachfrage- und Angebotskonjunkturen für alte und neue Auftraggeber bzw. Sprachgruppen bestehen können.³⁰

9. Fazit

(Semi)professionelle SKM ist ein zentraler Baustein von interkultureller Öffnung der lokalen Organisationen der Funktionssysteme (post)moderner Gesellschaften. In den Kommunen stellt sie für Empowermentprozesse von marginalisierten Minderheiten eine notwendige kommunikative Voraussetzung für deren umfassende gesellschaftliche Teilhabe dar.

In der Praxis des lokalen Integrationsmanagements besteht dagegen immer noch die Tendenz, dass sprachlich-kulturellen Vermittler*innen von ihren Nutznießer*innen auf Seiten der institutionellen Akteure entweder auf ehrenamtlicher Basis als Teil bürgerlichen Engagements und in professionalisierter Form als „normale“ Dienstleister*innen unter vielen anderen – wie ein Schlüsseldienst zum Türöffnen in besonderen bzw. vorübergehenden Notsituationen - angesehen werden. Stattdessen sollte die zentrale Schlüsselfunktion der Kommunikationsmittler*innen nicht für die Exklusionsverwaltung marginalisierter migrantischer Minderheiten, sondern als notwendige Inklusionskatalysator*innen anerkannt werden. Statt vorwiegend auf Projektbasis sollten sie als integraler Bestandteil einer inklusiven Regelpraxis nachhaltig gefördert werden.

³⁰ Während die Marktlogik im Jahre 2023 z.B. bei SprInt Essen zu betriebsbedingten Kündigungen einiger bewährter Sprach- und Integrationsmittler*innen geführt hat, haben sich in Duisburg die seit über 20 Jahren über einen städtisch kontrollierten Verein organisierten „Interkulturellen Berater*innen“ zum 1.3.24 die Übernahme in eine unbefristetes Beschäftigungsverhältnis erkämpft.

Literatur

AG zur Verbesserung der Versorgung traumatisierter Geflüchteter (2022). Positionspapier Sprachmittlung vom 26.1.2022. https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2022/04/Positionspapier_Sprachmittlung-2022.pdf

Aalladi, H., Albash, L., Elis, H., Tadic-Razic, R. & Schweitzer, H. (2019). „Ohne Sie könnten wir mit unseren Klienten nicht kommunizieren.“ Sozial Extra, S. 96-102. <https://doi.org/10.1007/s/12054-019-00160-x>

Barmeyer, C. (2018). Konstruktives Interkulturelles Management. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht

Bahadir, S. (2010) The Task of the interpreter in the struggle of the other for empowerment. Mythical utopia or sine qua non of professionalism? In: Translation and Interpreting Studies Band 5 Heft 1, S. 124-139.

Bahadir, Ş. (2021): Dolmetschen für Gleichbehandlung und Teilhabe – aber bitte möglichst umsonst! oder: Am Anfang war die Bringschuld – Dolmetschen im öffentlichen Raum in Deutschland. In: S. Pöllabauer, S. & M. Kadrić (Hrsg.), Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. Translationskultur(en) im DACH-Raum, S. 161–183. Tübingen: Narr

Breitsprecher C., Mueller J. T. & Mösko M. (2020). Qualitätsstandards und Mindestanforderungen für die Qualifizierung von Dolmetscher*innen für die soziale Arbeit in Deutschland. Hamburg: Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2024). Freiberufliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler <https://www.bamf.de/DE/Karriere/Taetigkeiten/Sprachmittlung/sprachmittlung-node.html>

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (2017). Positionspapier: Zur geforderten Mitwirkungspflicht der Dolmetscher beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Mitwirkungspflicht_BAMF_2017.pdf.

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (2020). Empfehlungen für die psychosoziale Arbeit mit besonders vulnerablen Asylsuchenden. https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/10/Zito_2020_Empfehlungen-für-die-psycho-soziale-Arbeit.pdf

Der Paritätische Gesamtverband und Yasukowa, Y. (2020), Sprachmittlung in der Migrations- und Flüchtlingsberatung. Eine Arbeitshilfe für Fachkräfte der Migrationssozialarbeit. Berlin

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (2021). Einsatz von Sprach- und Kulturmittlern in der psychotherapeutischen Versorgung von geflüchteten Kindern, Jugendlichen, ihren Familien und Bezugspersonen: Empfehlungen für die klinische Praxis. <https://dev.www.dgkjp.de/dolmetschereinsatz/>

Doumanidis, E. (2021) Die Änderung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes. <http://www.vvu-bw.de/cms/iwebs/download.aspx?id=129914>

Eubel, C. (2019). Sprachmittlung in der Hilfeplanung. Sozial Extra, S. 92- 95.

<https://doi.org/10.1007/s12054-019-00159-4>

Feagin, J. R. & Booher-Feagin, C. (1986). *Discrimination American Style*. Malabar: Krieger Publishing Company.

Filsinger, D. (2024) in Hdbuch

Gesemann, F. (2015). Integrationslotsenprojekte in Deutschland im Überblick: Konzepte, Einsatzfelder und Finanzierung. DESI – Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration Oktober 2015.

Gesemann, F.; Nentwig-Gesemann, J., Seidel, A. & Walther, B. (2020). Lotsen-, Mentoren- und Patenprojekte: Systematisierungen – Wirkungen – forschungsmethodische Zugänge. Eine Einführung. In: Dies., *Engagement für Integration und Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft*, S. 1-25. Wiesbaden: Springer VS

Goebl, H, Nelde, P., Sary, Z. & Wölck, W. (Hrsg.) 1996 und 1997. *Kontaktlinguistik / Contact Linguistics / Linguistique de contact*. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung / An International Handbook of Contemporary Research / Manuel international des recherches contemporaines Bd 1 und 2; Berlin: Gruyter Motuon

Gogolin, I. (1994). *Der monolingualer Habitus der multilingualen Schule*. Münster : Waxmann

Gogolin 2024 (Hndbuch)

Grundsätze für die Ausländersozialberatung vom 14.11.1984, In: Tiedt, F. (1985). *Sozialberatung für Ausländer 1985*, S.152-157. Weinheim und Basel: Beltz

Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg 2019. *Blick in die Bildungsregionen in Baden-Württemberg 2018*. Erfahrungs- und Sachstandsbericht. Stuttgart 2019 [https://ibbw-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E988546794/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/ibbw/Empirische Bildung](https://ibbw-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E988546794/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/ibbw/Empirische_Bildung)

Jakob, C. (2022). Atemberaubender moralischer Verfall. taz 28.6.2022

Jakob, C. (2024). 37 Minuten Verhandlung, 46 Jahre Knast. taz 19.4.2024

Jaraba, M. & Rohe, M. (2024). Die Lücke überbrücken: Identifizierung und Aktivierung von Brückenbauer*innen im Kontext von Großfamilien und staatlichen Institutionen. In: Wollinger, A. (Hrsg) (2024). a.a.O. S. 433-452

Kalscheuer, A. & Wiberny, D. (2021). Corona-Angst: Post stellt keine Briefe zu. NRZ 1.5.2021

Potthoff, K. und Knapp-Potthoff, A. (1985). Sprachmittlertätigkeit in der interkulturellen Kommunikation. In: Rehbein, J. (Hrsg.) *Interkulturelle Kommunikation*. S. 450–463. Tübingen: Narr.

Landeskommission Berlin gegen Gewalt (2012). *Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 47*. Die Praxis von Vorurteils- und Gewaltprävention in zwei Berliner Quartieren.

Landeskriminalamt NRW (2023). Clankriminalität. Lagebild 2022.

https://polizei.nrw/sites/default/files/2023-08/lagebild_clankriminalitaet_2022.pdf

Lietz, R. (2021). Ansätze in der Integrationsarbeit im Vergleich - Qualitätsansprüche im Disput. https://www.sprachkultur.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Ansaetze_in_der_Integrationsarbeit_im_Vergleich.pdf

Luhmann, N. (1998) Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt a. M. : Suhrkamp

Manolova, P., Schlee, T. & Wiese, L. (2024). Multiple Prekarisierung – Zur Lebenslage osteuropäischer Migrant*innen in urbanen Sozialräumen: Am Beispiel der beiden Duisburger Stadtteile Hochfeld und Marxloh. IAQ-Report 10. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:465-20241014-081416-5>.

Mediendienst Integration (2024) „Die Maßnahmen gegen Schleuser sind krachend gescheitert“. <https://mediendienst-integration.de/artikel/die-massnahmen-gegen-schleuser-sind-krachend-gescheitert.html>

Ministerium der Justiz des Landes NRW (2022). Paralleljustiz. Lagebericht NRW. https://www.justiz.nrw/JM/fachveroeffentlichungen/lagebild_paralleljustiz.pdf

Morris, R. (2010). Images of the court interpreter: Professional identity, role definition and self-image. In: [Translation and Interpreting Studies. The Journal of the American Translation and Interpreting Studies Association, Vol. 5, Heft 1](#), S. 20 – 40.

DOI: <https://doi.org/10.1075/tis.5.1.02mor>

Morales, V. M, Mattes, A. & Naujoks, B. (2022). Fachstelle Sprachkultur (Hrsg.). Berufsbilder im Vergleich. Abgrenzung des Berufs Sprach- und Integrationsmittler:*in zum Beruf Dolmetscher*in. https://www.sprachkultur.de/fileadmin/user_upload/PDFs/SpQ_Abgrenzung_Beruf_SIM_Dolmetscher_End.pdf

Moralez, V.M., Naujoks, B. & Billharz, A. (2021). Berufsbilder im Vergleich. Abgrenzung des Berufs Sprach- und Integrationsmittler:in zu ausgewählten Berufen im sozialen Bereich Hrsg. von der Fachstelle Sprachkultur https://www.sprachkultur.de/fileadmin/user_upload/PDFs/SpQ_Abgrenzung_Beruf_SIM_Soziale_Berufe_End.pdf

Mueller, J. (2022) Community Interpreting for vulnerable groups. A mixed methods study on needs, resources, training and secondary traumatic stress. Diss. Universität Hamburg.

Iannone, E. (2021). Dolmetschen im Gemeinwesen. Rahmenbedingungen und Praxis in Deutschland. In: Pöllabauer, S. & Kadric, M. (Hrsg). Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. Translationskultur(en) im DACH-Raum. S. 223–247. Tübingen: Narr Francke Attempto.

Ortner, M. (2023). Sprach-und-Kulturmittlerin, Sprach-und-Kulturmittler <https://www.socialnet.de/lexikon/Sprach-und-Kulturmittlerin-Sprach-und-Kulturmittler>

Pöhhacker, F. (Ed.). (2015) Routledge encyclopedia of interpreting studies. London: Routledge.

Pöllabauer, S. (2018). Entwicklung der Sprachmittlung in deutschsprachigen Ländern. Vortrag auf der Fachtagung: ZwischenSprachen - Qualitätsstandards zur Qualifizierung von Sprachmittlern in

der sozialen Arbeit“ am 18.6.2018. UKE Hamburg. https://www.bikup.de/wp-content/uploads/2021/03/ZwischenSprachen_StandardsQualifDolm_2020.pdf

Pöllmann, A. (2013) Intercultural Capital: Toward the Conceptualization, Operationalization, and Empirical Investigation of a Rising Marker of Sociocultural Distinction. In SAGE Open Volume 3, Issue 2, April-June 2013 <https://doi.org/10.1177/2158244013486117>

Prunč, Erich (2017) „Auf der Suche nach Aschenbrödels Schuh. Ethische Perspektiven des Kommundolmetschens“. In: S. Zupan, S. & A. Nuč (eds.) Interpreting studies at the crossroads of disciplines. S. 21–42. Berlin: Frank & Timme.

Robertson, R. (1994). Globalisierung oder Glokalisierung? The Journal of International Communication , 1 (1), 33–52. <https://doi.org/10.1080/13216597.1994.9751780>

Scherr, A. (2021). Rassismuskritik als Identitätspolitik? Anfragen an ein allzu einfaches Weltbild und seine Kritik. Sozial Extra 5, S. 354-360. <https://doi.org/10.1007/s12054-021-00416-5>

Scherr, A. und Sachs, L. (2017). Bildungsbiographien von Sinti und Roma. Erfolgreiche Bildungsverläufe unter schwierigen Bedingungen. Weinheim/Basel: Beltz Juventa

Scherr, A., & Scherschel, K. (2016). Soziale Arbeit mit Flüchtlingen im Spannungsfeld von Nationalstaatlichkeit und Universalismus: Menschenrechte - ein selbstvidentierender normativer Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit? Widersprüche 36, S. 121-129. <https://nbnresolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-63832-2>

Scherr, A. und Schweitzer, H. (2021). Gegner, Konkurrenten oder Verbündete. Zur Verbindung von Sozialer Arbeit und Polizei. Sozial Extra, S.148-155. <https://doi.org/10.1007/s12054-021-00373-z>

Schlee, T., Kamali-Chirani, F. & Al Murabea, B. (2019). Flucht verstehen. Wie sich Forschung auf Vielfalt einstellen kann. In: Sozial Extra, S. 113-114. <https://doi.org/10.1007/s12054-019-00163-8>

Schütz, A. (1972) Der Fremde. In: Ders. Gesammelte Aufsätze II. Studien zur soziologischen Theorie, S. 53-69. Den Haag. Martinus Nijhoff

Schweitzer, H. (2018). Wenn der Staat mit seinem Deutsch (fast) am Ende ist... Chancen und Grenzen der neudeutschen Mehrsprachigkeit bei der Überwindung der Politik zur einsprachigen Assimilierung. In: F. Gesemann & R. Roth (Hrsg.), Handbuch Lokale Integrationspolitik (S. 435-460). 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS

Schweitzer, H. (2019). Management by Sherpa. Mehrsprachige Vermittler*innen im Dienste des deutschen Migrationsmanagements. Sozial Extra S. 88- 91 <https://doi.org/10.1007/s12054-019-00166-5>

Schweitzer, H. (2023a) Schulabsentismus von Kindern mit Migrationsgeschichte aus Südosteuropa. Kommunikationsbarrieren zwischen Schule und marginalisierten Familien mit Migrationsgeschichte aus Bulgarien und Rumänien. Sozial Extra, S. 68-73. <https://doi.org/10.1007/s12054-023-00585-5>

Schweitzer, H. (2024a). Brückenbau zwischen Systemen und familiären Lebenswelten an ihren Grenzen. Diskriminierung, kollektive Identitäten und Empowerment marginalisierter Minderheiten mit bulgarischer, rumänischer und libanesischer Einwanderungsgeschichte. In: H. Breit, C. Himmelreich, R.Hofmann, U. Bittlingsmayer & J.Gerdes (Hrsg.) Mit Wissenschaft über

Wissenschaft hinaus. Schlaglichter auf die Soziologie Albert Scherrers. Wiesbaden: Springer VS (im Erscheinen)

Schweitzer, H; (2024b). Auf der Suche nach Anerkennung. Hybride Formen von Vergemeinschaftung und Widerstand in marginalisierten großfamilären Strukturen als Anknüpfungspunkte für soziale Inklusion und Brückenbau. In: Wollinger, A. (Hrsg). a.a.O., S.207-245.

Simmel, G. (1992). Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Frankfurt a.M. : Suhrkamp

Spivak G. (1988). Can the Subaltern speak? In: C. Nelson und L. Grossberg. Marxism and the Interpretation of Culture, (Hrsg). S. 271-313. Urbana: University of Illinois Press

Stadt Essen (1999). Konzept für die Interkulturelle Arbeit in der Stadt Essen.

Stadt Essen 2002). Lokaler Aktionsplan für Toleranz und Demokratie.

Stadt Essen (2007). Interkulturelle Orientierung Band 2. Dritter Umsetzungsbericht.

Todorow, T. (1985). Die Eroberung Amerikas. Das Problem des Anderen. Frankfurt a.M. : Suhrkamp

Trojanow, I. (2023). Verlogener Umgang. In: taz vom 6.12.23

Unkrig, J. 2021 Erfahrungen mit Sprach- und Integrationsmittlern in der Praxis am Beispiel Kurve Kriegen https://www.sprachkultur.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Erfahrungen_mit_Sprach-_und_Integrationsmittlern_in_der_Praxis_am_Beispiel_Kurve_Kriegen.pdf

Widmann-Manz, A. (2020). Vorwort. In: C. Breitsprecher, J.T. Mueller. & M. Mösko (2020). a.a.O. S. 4.

Wollinger, A. (Hrsg) (2024). Kritische Analysen zur sogenannten „Clankriminalität“. Phänomenologische Betrachtungen und Konstruktion eines sozialen Problems: Wiesbaden: Springer VS